

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20100082

Stadtamt 51 2 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
-----------------------------------------------	------------------------------------------	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Anfrage von Frau Boyraz (Soziale Liste im Rat) vom 26.11.2009
Bezeichnung der Vorlage Finanzierung des flächendeckenden Ausbaues der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat	25.02.2010	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen Anlage 2 Kinderbetreuung_2MGFFI Anlage1 Kinderbetreuung_DST

Wortlaut

Ab dem Jahr 2013 sollen Eltern für ihre Kinder ab dem ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Hierzu ist ein erheblicher Aufwand für den Ausbau der Betreuungsplätze in den Kommunen erforderlich. Die Finanzierung des flächendeckenden Ausbaus der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren wollen verschiedene Städte und Kreise gerichtlich klären lassen. Das Land NRW soll die entstehenden Kosten für den Ausbau der Betreuungsplätze übernehmen.

Frau Boyraz, Ratsmitglied, hat in der Sitzung des Rates am 26.11.2009 zu diesem Themenkomplex vier Fragen gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

- 1. Ist die Klage bei der Stadt Bochum bekannt?**
- 2. Ist die Stadt Bochum selbst Klägerin oder in die Aktivitäten einbezogen?**

Ja, die Klage ist bei der Stadt Bochum bekannt. Gegen die durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) ausgelöste zusätzliche Kostenbelastung haben 20 Mitgliedsstädte des Städtetages Nordrheinwestfalen, eine Mitgliedsstadt des Städte- und

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20100082

Stadtamt 51 2 (3104)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Gemeindebundes NRW und zwei Kreise (stellvertretend für alle Kreise) kommunale Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof Münster eingereicht.

Hintergrund der Klage ist eine Auseinandersetzung zwischen den Städten und Gemeinden des Landes NRW um die Finanzierung des Ausbaus der Betreuung von unter dreijährigen Kindern. Hierzu hat der Bund sowohl eine finanzielle Unterstützung für den investiven Ausbau als auch für die Sicherung der Betriebskostenfinanzierung zugesichert. Der Mittelfluss an die Kommunen sollte über die Länder sichergestellt werden. Das Land NRW hat in diesem Kontext die Kreise und kreisfreien Städte in einem Ausführungsgesetz als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Daraus folgt nach Auffassung der klagenden Städte und Gemeinden, dass nach dem Konnexitätsprinzip die Kosten für die Durchführung durch das Land übernommen werden.

In NRW werden die **investiven** Mittel über projektbezogene Anträge an die jeweiligen Träger von Kindertageseinrichtungen weitergeleitet. Bochum hat im Jahr 2009 1,62 Mio. EUR aus diesem Finanzierungsportfolio erhalten.

Die durch den Bund bereitgestellten **Betriebskostenanteile** wurden dagegen im Jahr 2009 nicht explizit für entsprechende neue Maßnahmen der U3-Kinderbetreuung an die Städte weitergegeben. Das Land NRW vertritt an dieser Stelle die Auffassung, dass es über die im Kinderbildungsgesetz verankerte, anteilige Regelfinanzierung von Kindergartenplätzen für unter dreijährige Kinder diese Mittel bereits zur Verfügung stellt.

Die Klage wird vom Deutschen Städtetag koordiniert; die Stadt Bochum hat sich als betroffene Mitgliedsstadt an dieser Klage beteiligt.

3. Ist eine Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit der Betroffenen geplant?

Die interessierte Öffentlichkeit ist in die Vorgänge weitgehend einbezogen. Beide Seiten haben zu dem Sachverhalt Presseerklärungen herausgegeben, die als Anlage 1 und 2 dieser Mitteilung beigefügt sind.

4. Wie schätzt die Stadt Bochum die Erfolgsaussichten ein?

Die Erfolgsaussichten der Klage werden seitens der Verwaltung als offen betrachtet. Bis zum Jahr 2013 soll gem. KiföG ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr verwirklicht werden. Hierzu ist es auch in Bochum erforderlich eine hohe Zahl von zusätzlichen Betreuungsplätzen zu schaffen. Die Frage der Finanzierung von Kinderbetreuung für den U3-Bereich wird vor diesem Hintergrund aufgrund der zu erwartenden Kostendimension auch für die Stadt Bochum als eminent wichtig betrachtet. Es erscheint sinnvoll, hier für die Zukunft eine gerichtliche Klärung herbeizuführen und sich an der Klage zu beteiligen.

Presseerklärung

11. November 2009

Kommunale Spitzenverbände: Land soll Belastungen der Kommunen ausgleichen Verfassungsbeschwerde gegen finanzielle Folgen des Kinderförderungsgesetzes

Gegen die durch das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) ausgelösten zusätzlichen Kosten haben mehr als 20 Städte und Kreise Kommunalverfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht in Münster eingereicht. Durch die Bestimmungen des KiFöG zum Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder entstehen den Kommunen erhebliche finanzielle Belastungen. Die Städte, Kreise und Gemeinden unterstützen die Ausbauziele von Bund und Land für die Kinderbetreuung. Die nach Abzug der Bundesmittel entstehenden Kosten müssen jedoch nach Auffassung der Kommunen und ihrer Spitzenverbände Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW durch das Land Nordrhein-Westfalen ausgeglichen werden. Die Frage des Ausgleichs der den Kommunen zustehenden Finanzierungsmittel soll nun gerichtlich geklärt werden. Die Verfassungsbeschwerde wurde jetzt vor Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist eingereicht.

Seit dem Jahr 2004 ist den Kommunen ein finanzieller Belastungsausgleich durch das Land verfassungsrechtlich garantiert, wenn ihnen neue Aufgaben übertragen werden oder bestehende Aufgaben wesentlich verändert werden („Konnexitätsprinzip“). Dies ist nach Auffassung der Kommunen mit dem Ausführungsgesetz des Landes zum Kinderförderungsgesetz des Bundes erfolgt, da das Land Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der örtlichen Jugendhilfe bestimmt hat.

„Die im Kinderförderungsgesetz vorgesehenen Schritte zum Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder stellen wichtige Bausteine für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit dar“, erläuterten der Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Norbert Bude, Mönchengladbach, der Präsident des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, sowie der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen. **„Die Kommunen engagieren sich vor Ort für die Umsetzung dieser sinnvollen Regelungen. Aber sie können die ehrgeizigen Ausbauziele des Gesetzes unmöglich mit den bisher zur Verfügung stehenden Finanzmitteln bewältigen. Da das Land den Kommunen die Aufgaben übertragen hat, muss es auch für die zusätzlichen Kosten geradestehen.“**

Bude, Kubendorff und Schäfer betonten zugleich, dass die kommunalen Spitzenverbände trotz der Verfassungsbeschwerde weiterhin bereit sind, mit dem Land auf dem Verhandlungsweg eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Kontakt:

Städtetag Nordrhein-Westfalen, Pressesprecher Volker Bästlein, Tel. 0221/3771-270

Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Pressesprecherin Christina Stausberg, Tel. 0211/96508-220

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Pressesprecher Martin Lehrer, Tel. 0211/4587-230



Presseinformation – 1601/11/2009

11.11.2009
Seite 1 von 2

Minister Armin Laschet zur Verfassungsklage von Kommunen: „Das Ausführungsgesetz zur Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen ist rechtmäßig!“

Staatskanzlei
Pressestelle
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-1134 oder 1405
Telefax 0211 837-1144

presse@stk.nrw.de
www.nrw.de

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration teilt mit:

„Die heute eingereichte Klage einiger Kommunen richtet sich dagegen, dass das Land die Kommunen als Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe bestimmt hat. Damit haben wir lediglich eine seit Jahrzehnten bewährte Struktur in der Jugendhilfe gesichert“, erklärte heute (11. November 2009) Kinder- und Jugendminister Armin Laschet in Düsseldorf. Das Land hat mit dem 1. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) den Kommunen weder neue Aufgaben noch zusätzliche finanzielle Belastungen übertragen.

Minister Laschet: „Seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1991 ist die örtliche Kinder- und Jugendhilfe Aufgabe der Landkreise und größeren Städte mit ihren Jugendämtern. Diese ortsnahe Struktur hat sich bei der Betreuung unserer Familien sehr bewährt und wurde gerade von den Kommunen immer wieder auch gefordert. Wir haben deshalb die bisherige Regelung des Bundesgesetzes eins zu eins in unser Landesgesetz übernommen. Die Kommunalen Spitzenverbände selbst haben im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2008 auch bestätigt, dass diese Festlegung der Zuständigkeit keine Ausweitung der kommunalen Aufgaben beinhaltet.“

Der Minister forderte die Kommunen auf, einen Vorschlag zu machen, wer - wenn nicht die Kommunen - die Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe werden sollten. Laschet verwies darauf, dass der Landesgesetzgeber handeln musste, weil der Bund die bisherige Aufgabenzuweisung im Bundesgesetz als Folge der Föderalismusreform aufgehoben hat.

„Es verwundert schon, dass wir die von den Kommunen auf Bundes- und Landesebene stets befürwortete Föderalismusreform gesetzestreu umsetzen und dafür jetzt verklagt werden“, so Minister Laschet. „Erklärbar ist das wohl nur durch den in diesem Monat bevorstehenden Fristablauf für eine solche Klage.“

Den in der Klagebegründung vorgebrachten Vorwurf der zusätzlichen finanziellen Belastung der Kommunen weist Laschet zurück. „Der Rechtsanspruch für Unterdreijährige und die damit verbundenen Kosten, haben mit der Klage nichts zu tun. Darüber sind wir mit den kommunalen Spitzenverbänden im Gespräch“, so Laschet. „Diese Gespräche sollten wir zielgerichtet fortsetzen, anstatt uns vor Gericht auseinanderzusetzen.“

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration, Telefon 0211 8618 4338.

Dieser Presstext ist auch über das Internet verfügbar unter der Internet-Adresse der Landesregierung <http://www.nrw.de>